



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

28. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 06.06.2025

Nummer 48

Inhalt

- Allgemeiner Teil der Master-Prüfungsordnung der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 3



Das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) hat auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 26.02.2007 in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 24.04.2025 den folgenden Allgemeinen Teil der Master-Prüfungsordnung generell genehmigt.

Dieser Allgemeine Teil der Master-Prüfungsordnung gilt für diejenigen Masterstudiengänge der Ostfalia, für die die Fakultätsräte ihre Gültigkeit beschlossen haben.



Allgemeiner Teil der Master-Prüfungsordnung

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Zweck der Prüfung
- § 2 Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 3 Gegenstand, Umfang und Art der Masterprüfung
- § 4 Zulassungsregelungen
- § 5 Prüfende, Beisitzer*innen

II. Prüfungsleistungen

- § 6 Arten von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Durchführung von Prüfungen
- § 8 Nachteilsausgleich
- § 9 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistung
- § 10 Bildung der Note einer Prüfungsleistung/Modulprüfung
- § 11 Wiederholung einer Prüfungsleistung, Freiversuch und Notenverbesserung
- § 12 Versäumnis, Abbruch der Prüfung, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

III. Modulprüfungen

- § 13 Bestandteile und Ergebnis der Modulprüfung
- § 14 Zulassung zu einer Modulprüfung

IV. Masterarbeit und Kolloquium

- § 15 Zulassung zur Masterarbeit
- § 16 Umfang und Art der Masterarbeit
- § 17 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Masterarbeit
- § 18 Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Umfang und Art des Kolloquiums
- § 20 Zulassung zum Kolloquium
- § 21 Versäumnis des Kolloquiums
- § 22 Bewertung, Ergebnis und Bildung der Note der Masterarbeit mit Kolloquium
- § 23 Wiederholung der Masterarbeit mit Kolloquium

V. Masterprüfung

- § 24 Ergebnis und Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung
- § 25 Zeugnis der Masterprüfung, Masterurkunde und Diploma Supplement
- § 26 Ungültigkeit der Masterprüfung

VI. Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

- § 27 Prüfungsausschuss
- § 28 Prüfungen in Wahlmodulen
- § 29 Bescheinigung bei Abbruch oder Wechsel
- § 30 Anerkennung von Studienzeiten, Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten und rechtzeitige Rüge
- § 32 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen
- § 33 Widerspruchsverfahren

VII. Schlussbestimmungen

- § 34 Zukünftige Änderungen und Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Zweck der Prüfung

- (1) Dieser Allgemeine Teil der Master-Prüfungsordnung (MPO-AT) gilt für diejenigen Masterstudiengänge der Ostfalia, für die die zuständigen Fakultätsräte ihre Gültigkeit beschlossen haben. Sie wird jeweils ergänzt durch Spezielle Teile der Master-Prüfungsordnung (MPO-ST). Die MPO-AT gilt jeweils in der Fassung, die zum Zeitpunkt des Beschlusses der jeweiligen MPO-ST galt.
- (2) In den Speziellen Teilen der Prüfungsordnung regeln die Fakultäten für die jeweiligen Studiengänge die fachspezifischen Bestimmungen und konkretisieren die Regelungen der MPO-AT, insofern haben die Regelungen der Speziellen Teile Vorrang gegenüber den Bestimmungen im Allgemeinen Teil. Die MPO-ST regelt mindestens die Bezeichnung, die Regelstudienzeit und den Abschluss des Studiengangs sowie die Gliederung des Studiums und die Bezeichnung, Art und Umfang der vorgeschriebenen Prüfungsleistungen. Die MPO-ST ist vom Fakultätsrat zu beschließen und vom Präsidium zu genehmigen, vgl. § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5b NHG.
- (3) Soweit in Masterstudiengängen der Ostfalia Regelungen fehlen, ist dieser Allgemeine Teil der Prüfungsordnung entsprechend heranzuziehen.
- (4) Sehen Spezielle Teile der Prüfungsordnung vor, dass Einrichtungen der Ostfalia, die keiner Fakultät angehören, Lehre erbringen – etwa bei Schlüsselqualifikationen oder Fremdsprachen – findet dieser Allgemeine Teil der Prüfungsordnung ebenfalls Anwendung. Gleiches gilt im Rahmen von Lehrangeboten, die keinem Studiengang zugeordnet werden.
- (5) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums, mit dem eine wissenschaftlich fundierte Qualifikation erworben wird. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um auf wissenschaftlicher Basis in den der jeweiligen Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und problemorientiert sowie fächerübergreifend Entscheidungen treffen zu können. Durch die Masterprüfung soll auch festgestellt werden, ob die Fähigkeit erworben wurde, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.
- (6) Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und auf die Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen prüfbaren Einheiten. Das Studium umfasst Pflichtmodule und die Masterarbeit mit Kolloquium sowie ggf. Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlmodule).

- (2) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache gehalten, mit Ausnahme von Lehrveranstaltungen in Studiengängen, die als englischsprachige Studiengänge ausgewiesen sind. In deutschsprachigen Studiengängen dürfen Lehrveranstaltungen und dazugehörige Prüfungen nach vorheriger Ankündigung und Genehmigung durch die Studienkommission und/oder den Prüfungsausschuss in einer Fremdsprache gehalten und abgenommen werden. Auf Antrag der Studierenden soll für die Prüfung eine Alternative in deutscher Sprache angeboten werden; ausgenommen davon sind Fächer, deren Lernziel u.a. der Fremdspracherwerb ist.
- (3) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag der Studienkommission beschließen, dass das Lehrangebot in Präsenzstudiengängen neben Präsenzlehrveranstaltungen auch Onlinelehrveranstaltungen und weitere ortsungebundene Lehrformen umfassen kann. Dabei achtet er darauf, dass der Charakter des Präsenzstudiengangs gewahrt bleibt und die Studierenden rechtzeitig vor Semesterbeginn über die Änderungen informiert werden.

§ 3 Gegenstand, Umfang und Art der Masterprüfung

Die Masterprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie besteht aus Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Modulprüfungen, gegebenenfalls Praxisphasen und der Masterarbeit mit Kolloquium.

§ 4 Zulassungsregelungen

- (1) Zur Masterprüfung wird zugelassen, wer
 - a) ordnungsgemäß in dem Studiengang an der Ostfalia eingeschrieben ist,
 - b) nicht bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und
 - c) zu jeder einzelnen zugehörigen Modulprüfung, zur Masterarbeit und zu dem zugehörigen Kolloquium frist- und formgerecht angemeldet ist. Fristen und Form der Anmeldung werden von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegt.Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung einschließlich der Prüfungstermine wird nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bekannt gegeben.

§ 5 Prüfende, Beisitzer*innen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden sowie die Beisitzer*innen. Zu Prüfenden werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, die der Fakultät angehören, als Prüfende bestellt werden. Zu Prüfenden sowie zu Beisitzer*innen dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Themengebieten mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen beauftragt werden und Prüfungen abnehmen, sofern sie mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (3) Soweit Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, ist der*die Lehrende ohne besondere Bestellung Prüfer*in.
- (4) Die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Zur Bestellung der Prüfenden für die Masterarbeit mit Kolloquium gelten folgende Regelungen sowie die abweichenden Regelungen der Abs. 6 und 7:
 - a) Der*die Erstprüfende*n muss Professor*in oder Honorarprofessor*in sein.
 - b) Mindestens eine*r der Erst- oder Zweitprüfenden muss Angehörige*r der jeweiligen Fakultät sein.
- (6) Erstprüfende der Masterarbeit sind Professor*innen sowie Honorarprofessor*innen der Fakultät. Der Prüfungsausschuss kann auch Professor*innen und Honorarprofessor*innen anderer Fakultäten der Ostfalia sowie ehemalige Professor*innen der Ostfalia oder Professor*innen anderer Hochschulen als Erstprüfende bestellen.
- (7) Zweitprüfende der Masterarbeit sind hauptberuflich Lehrende und Lehrbeauftragte der Fakultät, die in dem betreffenden Themenbereich zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass hauptberuflich Lehrende und Lehrbeauftragte von anderen Fakultäten der Ostfalia als Zweitprüfende bestellt werden. Außerdem kann er im Einzelnen beschließen, dass Honorarprofessor*innen sowie ehemalige Professor*innen der Ostfalia als Zweitprüfende bestellt werden. Auch können Mitarbeiter*innen sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die über eine mindestens gleichwertige wie die angestrebte Qualifikation verfügen, in geeigneten Themenbereichen vom Prüfungsausschuss als Zweitprüfende bestellt werden, wenn seitens der Fakultät eine Prüfung und Dokumentation der wissenschaftlichen Qualifikation vorgenommen wird. Hierzu ist im Lehrbericht Stellung zu beziehen.
- (2) Die erlaubten Hilfsmittel für die Prüfungs- und Studienleistungen werden von den Prüfenden und/oder dem Prüfungsausschuss festgelegt.
- (3) Eine elektronische Prüfung ist eine Prüfung, die mit digitalen Endgeräten (in Präsenz an der Hochschule) durchgeführt wird, indem die Angaben des*der zu Prüfenden entgegengenommen und mittels vorgegebener, nachvollziehbarer Kriterien bewertet werden. Die elektronische Prüfung muss folgende Anforderungen sicherstellen: Die eingegebenen elektronischen Daten müssen eindeutig und dauerhaft jedem*jeder einzelnen zu Prüfenden zugeordnet werden können. Jede*r zu Prüfende muss am Ende ihrer*seiner Bearbeitung die abgegebene Leistung bestätigen. Nach der Bestätigung muss eine Änderungsmöglichkeit der gespeicherten Daten ausgeschlossen sein. Die Festlegung der Anforderungen und der Bearbeitungsdauer erfolgt durch den*die Prüfer*in. Der*die Prüfende hat dem*der zu Prüfenden die Möglichkeit zu geben, sich vorab mit dem Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (4) Eine elektronische Fernprüfung ist eine Prüfung, die an einem digitalen Endgerät außerhalb der Hochschule entsprechend der Rahmenordnung für elektronische Fernprüfungen der Ostfalia in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt wird.
- (5) Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbstständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der*des einzelnen zu Prüfenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungs- bzw. Studienleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 8 Nachteilsausgleich

- (1) Weist der*die zu Prüfende nach, dass er*sie wegen einer Beeinträchtigung der Darstellungsfähigkeit, insbesondere infolge von Krankheit oder Behinderung, nicht in der Lage ist, die in den Prüfungs- oder Studienleistungen relevanten Kompetenzen zu zeigen, so dass ihm*ihr im Vergleich zu anderen Studierenden ein Nachteil droht, können ihm*ihr durch Antrag an den Prüfungsausschuss nachteilsausgleichende Maßnahmen ermöglicht werden. Voraussetzung ist, dass die beeinträchtigte Darstellungsfähigkeit kein wesentlicher Bestandteil einer durch die Prüfung festzustellenden Kompetenz ist. Der Prüfungsausschuss kann zum Nachweis geltend gemachter Beeinträchtigungen die Vorlage eines fachärztlichen Attests verlangen.
- (2) Weist der*die zu Prüfende nach, dass er*sie wegen besonderer persönlicher Lebensumstände, wie beispielsweise der Betreuung von Angehörigen oder einer mutterschutzrechtlich relevanten Situation, nicht in der Lage ist, die geforderte Prüfungs- oder Studienleistung in der vorgesehenen Form, zum festgesetzten Zeitpunkt oder innerhalb der angesetzten Frist zu erbringen, so dass ihm*ihr im Vergleich zu anderen Studierenden ein Nachteil droht, können ihm*ihr durch Antrag an den Prüfungsausschuss nachteilsausgleichende Maßnahmen gewährt werden.

II. Prüfungsleistungen

§ 6 Arten von Prüfungs- und Studienleistungen

Es gelten die Regelungen der MPO-ST.

§ 7 Durchführung von Prüfungen

- (1) Die Aufgaben für die Prüfungs- und Studienleistungen werden von dem*der Prüfer*in festgelegt. Gibt es für eine Prüfung mehrere Prüfende legen diese gemeinsam die Inhalte und Aufgaben der Prüfungs- und Studienleistung fest. Können diese sich nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss nach den Vorschlägen der Prüfenden die Aufgaben fest. Der*die Prüfer*in entscheidet außerdem über zusätzliche mündliche Darstellungen (ggf. unter Verwendung digitaler Medien) bei schriftlichen Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht Klausuren sind.

- (3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen in der Regel in Textform entsprechend § 126b BGB rechtzeitig beim zuständigen Prüfungsausschuss eingehen. Ein Antrag ist nur rechtzeitig, wenn er unverzüglich und so, dass eine Bearbeitung und Umsetzung bis zum Prüfungszeitpunkt möglich ist, in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher oder sonstiger Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei dem Prüfungsausschuss gestellt wird. Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn der*die zu Prüfende die Umstände, aufgrund derer der Nachteil droht, sowie geeignete Ausgleichsmöglichkeiten so darlegt, dass die Geeignetheit eines Nachteilsausgleichs für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar ist.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag sowie über Art und Umfang der beantragten Maßnahme. Er ist in konkreten Einzelfällen berechtigt, weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern

§ 9 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistung

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen werden von den Prüfenden benotet oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet bzw. aufgrund eines Nachweises erbracht (z. B. Praxisphasen).
- (2) Eine Prüfungs- oder Studienleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, regelt die MPO-ST, wann die Prüfungsleistung bestanden ist
- (3) Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungs- und Studienleistungen sind i. d. R. bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin bekannt zu geben. Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.
- (4) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|---------------|---|--|
| 1,0; 1,3 | = | sehr gut (eine hervorragende Leistung) |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = | gut (eine überdurchschnittliche Leistung) |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = | befriedigend (eine zufriedenstellende Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht) |
| 3,7; 4,0 | = | ausreichend (eine trotz ihrer Mängel noch genügende Leistung) |
| 5,0 | = | nicht ausreichend (eine wegen erheblicher Mängel nicht genügende Leistung) |

§ 10 Bildung der Note einer Prüfungsleistung/Modulprüfung

- (1) Die Gewichtung einer von mehreren Prüfenden bewerteten Prüfungsleistung/Modulprüfung oder einer kombinierten Prüfungsleistung ergibt sich aus den Anlagen zur MPO-ST. Diese Note errechnet sich aus der Summe der gewichteten, nicht gerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Von dem Ergebnis werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (2) Die Note lautet bei einem Durchschnitt
- | | | |
|-----------|----------|-----|
| bis 1,15 | | 1,0 |
| über 1,15 | bis 1,50 | 1,3 |
| über 1,50 | bis 1,85 | 1,7 |
| über 1,85 | bis 2,15 | 2,0 |
| über 2,15 | bis 2,50 | 2,3 |
| über 2,50 | bis 2,85 | 2,7 |
| über 2,85 | bis 3,15 | 3,0 |
| über 3,15 | bis 3,50 | 3,3 |
| über 3,50 | bis 3,85 | 3,7 |
| über 3,85 | bis 4,00 | 4,0 |
| über 4,00 | | 5,0 |

§ 11 Wiederholung einer Prüfungsleistung, Freiversuch und Notenverbesserung

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen/Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die anerkannt wurden, besteht keine Wiederholungsmöglichkeit.
- (3) Sieht die MPO-ST eine Freiversuchsregelung vor, können nicht bestandene Prüfungsleistungen/Modulprüfungen einmal wiederholt werden.
- (4) Wurde eine Klausur einer nicht kombinierten Prüfungsleistung in der letzten Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann den Studierenden eine zusätzliche mündliche Ergänzungsprüfung/Zusatzprüfung angeboten werden, sofern die MPO-ST entsprechende Regelungen enthält.
- (5) Für bestandene Prüfungsleistungen/Modulprüfungen kann die MPO-ST die Möglichkeit der Notenverbesserung vorsehen.

§ 12 Versäumnis, Abbruch der Prüfung, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

- (1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der*die zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis), nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt (Abbruch der Prüfung) oder eine Prüfungsleistung nicht oder nicht fristgerecht erbringt.
- (2) Will ein*e zu Prüfende*r für ein Versäumnis triftige Gründe geltend machen, so muss er*sie dies unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, dem Prüfungsausschuss in Textform entsprechend § 126b BGB anzeigen und nachweisen, andernfalls gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest (keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen, auf dessen Grundlage der Prüfungsausschuss über die Prüfungsunfähigkeit entscheiden kann, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Inhalt dieses Nachweises (Attests) muss die Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sein, wenn möglich auch deren Dauer und ferner die Angabe der sich daraus ergebenden

Behinderung in der Prüfung speziell durch die Störung bestimmter körperlicher oder geistiger Funktionen. Mit Einreichung des Attests ist anzugeben, für welche Prüfung oder Prüfungen es eingereicht wurde. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist in besonders begründeten Fällen ein fachärztliches oder ein amtsärztliches Attest einzureichen. Wurden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfungs- oder Studienleistung als nicht unternommen. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe.

- (3) Versucht der*die zu Prüfende das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Benutzung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder ist die Prüfungsleistung ganz oder teilweise als Plagiat anzusehen (Täuschung), gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei einem Täuschungsversuch ist der Vorgang durch die Prüfenden oder durch die*den Aufsichtführende*n in Textform entsprechend § 126b BGB festzuhalten. Der*die zu Prüfende darf die Prüfung fortsetzen. Über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung ist dem*der Prüfenden bzw. der/den aufsichtführend/en Person/en und dem*der zu Prüfenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Wer sich eines Verstoßes gegen die ordentliche Abhaltung der Prüfung (Ordnungsverstoß) schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Bei einem Ordnungsverstoß ist der Vorgang durch die Prüfenden oder durch die*den Aufsichtführende*n in Textform entsprechend § 126b BGB festzuhalten. Der*die zu Prüfende kann die Prüfung fortsetzen, es sei denn, dass ein vorläufiger Ausschluss des*der zu Prüfenden durch die Prüfenden oder durch die*den Aufsichtführende*n zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. Die Entscheidung über die Folgen des Ordnungsverstoßes liegt beim Prüfungsausschuss.
- (5) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.
- (6) Hat der*die Studierende bei einer Prüfung getäuscht, unzulässige Hilfsmittel benutzt oder ist die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise als Plagiat anzusehen und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Note bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des*der Studierenden nachträglich die Note entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären. Erlangt der Prüfungsausschuss nach Aushändigung des Zeugnisses Kenntnis von dieser Tatsache, so finden die Regelungen des § 26 Abs. 4 Anwendung.

III. Modulprüfungen

§ 13 Bestandteile und Ergebnis der Modulprüfung

- (1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungs- oder Studienleistung bzw. der Kombination von Prüfungs- und/oder Studienleistungen.
- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

§ 14 Zulassung zu einer Modulprüfung

- (1) Zu einer Modulprüfung der Masterprüfung ist zugelassen, wer sich zu der betreffenden Teilmodul- oder Modulprüfung innerhalb der von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegten Fristen ordnungsgemäß angemeldet hat. Für die Teilnehmerzahl eines Moduls oder einer Lehrveranstaltung kann das Dekanat oder der Prüfungsausschuss aus organisatorischen oder inhaltlichen Gründen eine Obergrenze festlegen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag eines*einer Modulverantwortlichen oder eines*einer Prüfenden die Anwesenheitspflicht als Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in bestimmten Veranstaltungen genehmigen. Die Anwesenheitspflicht in Veranstaltungen wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.
- (3) Im Urlaubssemester ist die Teilnahme an einer Prüfungsleistung im Erst- bzw. Freiversuch nicht zulässig. Die Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung ist zulässig. Während einer gegebenenfalls curricular verankerten Praxisphase ist die Teilnahme an Prüfungen zulässig.
- (4) Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung/Modulprüfung kann spätestens bis zu einem von der Hochschule oder dem Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt zurückgenommen werden (Abmeldung).

§ 15 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 MPO-AT erfüllt, die Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden hat und sich form- und fristgerecht angemeldet hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist in Textform entsprechend § 126b BGB beim Prüfungsausschuss zu stellen. Er kann einen Vorschlag des*der zu Prüfenden für die Erst- und Zweitprüfenden sowie einen Vorschlag für den Themenbereich enthalten.
- (3) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist nachzuweisen, dass alle Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind. Der Prüfungsausschuss kann eine*n Studierende*n zur Masterarbeit auch zulassen, wenn noch nicht alle Modulprüfungen bestanden sind. Dies setzt voraus, dass die noch ausstehenden Modulprüfungen ohne Beeinträchtigung der Masterarbeit bis zum Kolloquium nachgeholt werden können.
- (4) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist ggf. die Vergabe des Themas als Gruppenarbeit zu beantragen.

§ 16 Umfang und Art der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine vertiefte selbstständige schriftliche Auseinandersetzung mit einer komplexen Fragestellung aus der Fachrichtung des*der zu Prüfenden unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden.
- (2) Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck der Masterprüfung und der vorgegebenen Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Fragestellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (3) Das Thema wird von dem*der Erstprüfer*in nach Anhörung des*der Studierenden festgelegt. Auf Antrag des*der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der*die Studierende ein Thema erhält, um sein* ihr Studium ordnungsgemäß abzuschließen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der*die zu Prüfende von dem*der Erstprüfer*in betreut. Die Masterarbeit kann auf Antrag des*der zu Prüfenden in einer Fremdsprache erstellt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag nach Rücksprache mit dem*der Erstprüfenden
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Damit gilt dieses Thema als nicht ausgegeben.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß in einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Form und Anzahl einzureichen. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit im Einzelfall auf begründeten Antrag verlängern. § 12 Abs. 5 Satz 2 MPO-AT gilt entsprechend.
- (6) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der Beitrag des*der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der*die zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass er*sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Masterarbeit ist fristgerecht bei einer vom Prüfungsausschuss genannten Stelle abzugeben. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

§ 17 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Masterarbeit

- (1) Versucht der*die Studierende, das Ergebnis der Masterarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Der Vorgang ist durch den*die Erstprüfer*in in Textform entsprechend § 126b BGB festzuhalten. Die Entscheidung über die Folgen des Täuschungsversuchs liegt nach Anhörung des*der Erstprüfenden und des*der Studierenden beim Prüfungsausschuss.
- (2) Wird bei der Masterarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Regelungen zu den Versäumnissen

der anderen Prüfungsformen gemäß § 12 Abs. 1 und 2 MPO-AT gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Abgabetermin der Masterarbeit entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 18 Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfenden, dem*der Erstprüfer*in und dem*der Zweitprüfer*in, bewertet.
- (2) Für die Bewertung der Masterarbeit bestehen folgende Möglichkeiten:
 - a) Die Masterarbeit kann von den Prüfenden vor dem Kolloquium vorläufig bewertet werden. In diesem Fall bilden Masterarbeit und Kolloquium eine Gesamtleistung mit einer Gesamtnote.
 - b) Die Masterarbeit kann von den Prüfenden vor dem Kolloquium endgültig bewertet werden. In diesem Fall werden für Masterarbeit und Kolloquium getrennte Noten vergeben.

§ 19 Umfang und Art des Kolloquiums

- (1) Im Kolloquium hat der*die zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über seine*ihre Masterarbeit nachzuweisen, dass er*sie in der Lage ist, fachübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten sowie die Arbeitsergebnisse vorzustellen und in einem Fachgespräch zu vertiefen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt je zu Prüfender oder zu Prüfendem mindestens 45 Minuten und soll 75 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben bzw. elektronisch zu signieren.
- (3) Das Kolloquium über die Masterarbeit ist in der Regel hochschulöffentlich. Die Zulassung von Zuhörer*innen erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die*den zu Prüfende*n. Bei Verstoß gegen die ordentliche Abhaltung der Prüfung (Ordnungsverstoß) können Zuhörer*innen von dem Kolloquium ausgeschlossen werden.

§ 20 Zulassung zum Kolloquium

Zum Kolloquium ist zugelassen, wer die erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit mit Kolloquium bestanden und sich frist- und formgerecht angemeldet hat. Wurde die Masterarbeit von beiden Prüfenden vorläufig bewertet (vgl. § 18 Abs. 2 Buchst. a), erfolgt in jedem Fall eine Zulassung zum Kolloquium. Wurde die Masterarbeit endgültig bewertet (vgl. § 18 Abs. 2 Buchst. b), erfolgt eine Zulassung zum Kolloquium nur, wenn die Arbeit von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

§ 21 Versäumnis des Kolloquiums

- (1) Die Masterarbeit mit Kolloquium gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der*die zu Prüfende ohne triftige Gründe zum Kolloquium nicht erscheint (Versäumnis).
- (2) Will ein*e zu Prüfende*r für ein Versäumnis triftige Gründe geltend machen, so muss er*sie dies unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern dem Prüfungsausschuss in Textform entsprechend § 126b BGB anzeigen und nachweisen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.
Wurden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss oder den Prüfenden ein neuer Termin festgesetzt.

§ 22 Bewertung, Ergebnis und Bildung der Note der Masterarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Masterarbeit mit Kolloquium wird von zwei Prüfenden, dem*der Erstprüfer*in und dem*der Zweitprüfer*in, bewertet.
- (2) Im Falle einer vorläufigen Bewertung der Masterarbeit gem. § 18 Abs. 2 Buchst. a bewerten die Prüfenden im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium die Gesamtleistung aus Masterarbeit und Kolloquium. Im Fall einer endgültigen Bewertung der Masterarbeit gem. § 18 Abs. 2 Buchst. b bewerten die Prüfenden das Kolloquium separat im unmittelbaren Anschluss.
- (3) Die Masterarbeit mit Kolloquium ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist, oder wenn sie aufgrund eines Täuschungsversuchs oder Versäumnisses als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 23 Wiederholung der Masterarbeit mit Kolloquium

Wurde die Masterarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Masterarbeit mit Kolloquium als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann die Masterarbeit mit Kolloquium mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit bei der Wiederholung ist nur zulässig, wenn von der Möglichkeit der Rückgabe nicht schon beim ersten Versuch der Masterarbeit Gebrauch gemacht worden ist.

V. Masterprüfung

§ 24 Ergebnis und Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zugehörige Modulprüfungen und die Masterarbeit mit Kolloquium jeweils mit mindestens „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet sowie die gegebenenfalls curricular verankerten Praxisphasen erfolgreich absolviert wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung oder die Masterarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und die Möglichkeit einer Wiederholung nicht mehr besteht. Hierüber erteilt der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid nach § 41 VwVfG, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Modulprüfungen und der Masterarbeit mit Kolloquium.
- (4) Die Gewichtung zur Berechnung der Gesamtnote sowie die Angabe der Gesamtnote über die Masterprüfung auf dem Zeugnis ergibt sich aus der MPO-ST oder den Anlagen zur MPO-ST.

§ 25 Zeugnis der Masterprüfung, Masterurkunde und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Masterprüfung werden ein Zeugnis und eine Masterurkunde ausgestellt (Muster siehe Anlagen zur MPO-ST). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem das Kolloquium zur Masterarbeit erbracht wurde. Das Zeugnis ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zeugnis über die Masterprüfung und die Urkunde werden von dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben, die Masterurkunde zusätzlich von dem*der Dekan*in. Auf Antrag des*der Studierenden wird eine Abschrift von Zeugnis und Urkunde in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) Des Weiteren wird ein Diploma Supplement ausgestellt (Muster siehe Anlage zur MPO-ST). Zusätzlich zur Gesamtnote wird in einer Anlage zum Diploma Supplement eine relative Einstufung gemäß ECTS User's Guide vorgenommen, sofern entsprechende statistisch belastbare Daten zur Verfügung stehen.

§ 26 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht, wurden unzulässige Hilfsmittel verwendet oder ist die Prüfungsleistung ganz oder teilweise als Plagiat anzusehen und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei deren Erbringung der*die zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem*der zu Prüfende*n ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 29 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist für die schriftlichen Prüfungen nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

VI. Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

§ 27 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist gemäß § 45 NHG der*die Studiendekan*in zuständig. Im Einvernehmen mit dem*der Studiendekan*in kann der Fakultätsrat zur Erledigung der in Abs. 3 und 5 genannten Aufgaben einen Prüfungsausschuss einsetzen, welcher für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. Der Prüfungsausschuss kann nach den Vorgaben der Fakultät für einen oder mehrere Studiengänge zuständig sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an; in der Regel drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe (§ 16 Abs. 3 S. 1 NHG), ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Ist die Mitarbeitergruppe nicht vorhanden oder verzichtet sie auf die Entsendung eines Vertreters oder einer Vertreterin in den Ausschuss, fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu. Über eine weitere Zulassung von Mitgliedern (z. B. aus der MTV-Gruppe) trifft der Fakultätsrat auf Basis der Grundordnung der Ostfalia die Entscheidung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen zur Wahl vorgeschlagen und durch den Fakultätsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt in der Regel seine*n Vorsitzende*n sowie eine*n Stellvertreter*in aus der Hochschullehrergruppe. Die studentische Vertretung hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur eine beratende Stimme. Der*die Studiendekan*in kann, falls er*sie nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses gewählt ist, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss achtet unter Berücksichtigung der in den einzelnen Modulen zu vermittelnden Kompetenzen auf eine angemessene Verwendung verschiedener Prüfungsformen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (4) Der*die Studiendekan*in oder ggf. der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zu den jeweiligen Prüfungsordnungen. Es ist insbesondere auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und die Verteilung der Noten der Modul- und Masterprüfungen einzugehen.
- (5) Der Prüfungsausschuss legt Termine für die An- und ggf. Abmeldung von Prüfungen innerhalb der vom Präsidium festgesetzten Zeiträume fest. Die Zeiträume für die Abnahme der Klausuren legt der Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit fest. Der Prüfungsausschuss kann auch Aus-, Abgabe- und Prüfungstermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen festlegen. Er erstellt und verabschiedet den Prüfungsplan und informiert die Studierenden rechtzeitig, spätestens jedoch vor Ende einer

ggf. vorhandenen Abmeldefrist, über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe, auch rückwirkend, verlängert werden. Abweichende Termine sind nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden mit dem Prüfungsplan bekannt gegeben werden.

- (6) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des*der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Einladung gemäß der jeweils geltenden Geschäftsordnung fristgerecht erfolgt ist und wenn der*die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Hochschullehrer- oder Mitarbeitergruppe zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit anwesend sind.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann für die Dauer seiner Amtszeit Befugnisse widerruflich auf die*den Vorsitzende*n und die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n übertragen. Die übertragenen Befugnisse hat der Prüfungsausschuss konkret festzulegen. Der jeweilige Beschluss ist zu dokumentieren. Die*der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie*er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit, insbesondere über die Wahrnehmung der übertragenen Befugnisse.
- (8) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses entspricht der jeweiligen Wahlperiode des Fakultätsrats. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt, welches dem zuständigen Studierenden-Servicebüro zur Verfügung gestellt wird.

§ 28 Prüfungen in Wahlmodulen

- (1) Zusätzlich zu den Prüfungen in den Pflichtmodulen und ggf. Wahlpflichtmodulen können die Studierenden Prüfungen in weiteren Lehrveranstaltungen (Wahlmodule) ablegen.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungen in Wahlmodulen können auf Antrag des*der Studierenden als Anlage zum Masterzeugnis bescheinigt werden. Die Noten gehen nicht in die Berechnung der Note der Masterprüfung ein.

§ 29 Bescheinigung bei Abbruch oder Wechsel

- (1) Beim Studienabbruch oder beim Wechsel des Studiengangs wird eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung sowie die Anzahl der hierfür benötigten Versuche ausgestellt.

- (2) Außerdem wird beim Studienabbruch oder beim Wechsel des Studiengangs eine Bescheinigung ausgestellt, die nur die bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen sowie deren Bewertung enthält.

§ 30 Anerkennung von Studienzeiten, Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen sowie Praxisphasen/-semester, berufspraktische Tätigkeiten und betriebliche Ausbildungssemester in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen sowie Praxisphasen/-semester, berufspraktische Tätigkeiten und betriebliche Ausbildungssemester in einem anderen in- oder ausländischen Studiengang werden anerkannt, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums vorzunehmen. Die Beweislast des Vorliegens wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.
- (3) Für die Anerkennung von Leistungen eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen, insbesondere die Lissabon-Konvention maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anerkennung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anerkennungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (4) Für Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten Abs. 1, 2, 6 und 7 entsprechend.
- (5) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.
- (6) Über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von vier Wochen. Der*die Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung der Prüfungs- und Studienleistungen. Die Entscheidung über den Antrag wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung bzw. Anrechnung angestrebt wird. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie dem*der Antragsteller*in. Die Beweislast, dass der Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Wird die Anerkennung bzw. Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden.
- (7) Eine Anerkennung bzw. Anrechnung ist nach Prüfungsantritt im entsprechenden Modul in der Regel ausgeschlossen.
- (8) Die Noten von anerkannten Prüfungs- und Studienleistungen werden – soweit die Notensysteme vergleichbar sind –

übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. In diesem Fall erfolgt keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Gesamtnote. Eine Kennzeichnung der Anerkennung bzw. Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten und rechtzeitige Rüge

- (1) Dem*der zu Prüfenden soll innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsnote Einsicht in seine*ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt werden.
- (2) Die Einsichtnahme von Klausuren, die im vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeitraum geschrieben wurden, soll von den Prüfenden zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin möglichst während des Prüfungszeitraums ermöglicht werden.
- (3) Der*die zu Prüfende hat Mängel des Prüfungsverfahrens unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Mangels, zu rügen.

§ 32 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

Die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach den Prüfungsordnungen getroffen werden, insbesondere die Anmelde-, Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 33 Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte ohne prüfungsspezifische Bewertung, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, nach § 41 VwVfG bekannt zu geben und nach § 73 Abs. 3 S.1 VwGO zuzustellen. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig gem. §§ 68 ff. VwGO, § 8a Abs. 1, 2 Nds. AGVwGO erhoben werden.
- (2) Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt, kann beim Prüfungsausschuss Widerspruch nach den §§ 68ff. VwGO eingelegt werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss leitet den Widerspruch dem*der Prüfer*in zur Überprüfung zu. Ändert der*die Prüfer*in die Bewertung dem Widerspruch entsprechend, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung u.a. aufgrund der Stellungnahme des*der Prüfenden insbesondere darauf, ob
- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - sich der*die Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung der Leistung des Widerspruchsführers*der Widerspruchsführerin einen Gutachter*eine Gutachterin bestellen. Der*die Gutachter*in muss die Qualifikation eines Erstprüfers*einer Erstprüferin nach § 5 haben. Dem*der Widerspruchsführer*in und dem*der Prüfenden ist vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (4) Über den Widerspruch soll in der Vorlesungszeit innerhalb von sechs Wochen, außerhalb der Vorlesungszeit in der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses, entschieden werden. Im Fall der Einholung eines Gutachtens gem. Abs. 3 S. 4 f. MPO-AT verlängert sich die Frist auf insgesamt maximal drei Monate. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, bescheidet die Leitung der Hochschule den*die Widerspruchsführer*in.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 34 Zukünftige Änderungen und Inkrafttreten

- (1) Wenn zukünftig eine neue MPO-AT verabschiedet wird, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die Studierenden, die ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung begonnen haben, das Studium ersatzweise nach den neuen Regelungen fortgeführt wird, soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt.
- (2) Dieser Allgemeine Teil der Master-Prüfungsordnung tritt nach seiner Genehmigung und Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2025/26 in Kraft.